

# **Satzung des Vereins „Tipi“ – Förderverein - Karl-May-Grundschule Hohenstein-Ernstthal**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

In dem Verein „Tipi - Förderverein - Karl-May-Grundschule Hohenstein-Ernstthal“ (im weiteren Förderverein genannt) sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Gönner und Freunde der Karl-May-Grundschule Hohenstein-Ernstthal zusammengeschlossen.

Der Verein führt die Bezeichnung

Tipi - Förderverein – Karl-May-Grundschule Hohenstein-Ernstthal e.V..

Er hat seinen Sitz in 09337 Hohenstein-Ernstthal, Südstr.16, und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen.

Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien und dem Grundgesetz der BRD.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr im Freistaat Sachsen, es beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Förderverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die Mitglieder, Freunde und Gönner der Karl-May-Grundschule

- zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen,
- in ihnen die Mitverantwortung bei der schulischen und sittlichen Erziehung zu bestärken,
- die Karl-May-Grundschule und die dazu gehörigen Horte im unmittelbaren Umfeld im äußeren Zustand zu erhalten, ihre Bedeutungen und Notwendigkeit zu unterstreichen und sie mit allen Kräften zu fördern,
- die Rechte der Eltern nach außen zu vertreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Fördervereins können alle Eltern, Elternvertreter und Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder die Karl-May-Grundschulerundschule Hohenstein-Ernstthal besuchen.

Mitglieder des Fördervereins können auch Freunde, Gönner, Körperschaften und solche juristische Personen sein (außerordentliche Mitglieder), die zu einer ideellen und materiellen Förderung des Vereins bereit sind. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit der der Beitrittswillige das vorliegende Statut anerkennt.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt:

- durch das Ableben des Mitgliedes,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner infolge Ausschlusses des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

- gegen die Ehre und den Gemeinsinn des Fördervereins in schwerer Weise verstößt,
- in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Bestrebungen des Fördervereins schädigt,
- gegen einen bindenden Beschluss des Vereins oder des Vorstandes vorsätzlich verstößt.

Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung schuldhaft mit seinem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss und die Begründung zum Beschluss schriftlich (mittels Einschreiben) mitzuteilen; das Mitglied kann binnen Monatsfrist nach Eingang des Briefes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Im übrigen bleibt dem Mitglied der Rechtsweg offen.

## **§ 5 Stimmrecht**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Fördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 4 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung des Fördervereins festgelegt. Erfolgt eine Neufestlegung nicht, dann wird die Beitragsfestlegung des vorangegangenen Geschäftsjahres beibehalten.

Die Beiträge und Spenden dienen ausschließlich:

- der Betreuung wirtschaftlich schwacher, würdiger Schüler
- der Förderung des Schüleraustauschs
- der Pflege des Schullandheimgedankens
- der Abhaltung von Turn- und Sportkursen für Schülerinnen und Schüler
- der Abhaltung von Turn- und Sportwettkämpfen der Schülerinnen und Schüler
- der Förderung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften und des Schülerklubs
- der Unterstützung von Lehr- und Ferienfahrten der Schüler
- zur Unterstützung kultureller Zwecke
- der Deckung der anfallenden notwendigen Ausgaben des Fördervereins.

## **§ 7 Härteklauseel**

Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unbefristet herabsetzen oder auf die Fortsetzung der Beitragszahlung verzichten.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus.

* dem 1. Vorsitzenden	Frau Susan Reiß
* dem 2. Vorsitzenden	Herr Mario Schubert
* dem Kassenwart	Herr Lutz Krauß
* dem Schriftführer	Frau Andrea Pfau

Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich und zwar derart, dass jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt. Im Innenverhältnis wird aber vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden handeln darf.

Dem Vorstand werden fünf Beiräte beigegeben und zwar:

- zwei Elternvertreter
- eine Vertrauensperson des Lehrerkollegiums.
- je eine Vertrauensperson der beiden Horte

Der Vorstand und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Beiräte kann durch Zuruf erfolgen. Die Wahl erfolgt für jeweils drei Geschäftsjahre.

Nach Ablauf seiner Amtszeit hat der geschäftsführende Vorstand die Jahreshauptversammlung einzuberufen und die Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen.

Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn vermutet werden kann, dass die Mitglieder die Einladung (durch die Post oder durch Boten) 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin in den Händen halten.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus.

Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch zwei mal im Geschäftsjahr ein.

Ein außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Beiräte dies verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Die Mitglieder können entsprechend dem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

## **§ 12 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Fördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 13 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.

Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 14 Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart als Vorstandsmitglied.

Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:

- der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Fördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine unangekündigte Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

Der Kassenwart und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Verwendung des Vermögens des Fördervereins im Falle seiner beabsichtigten Auflösung oder einer Änderung des Vereinszweckes beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen muss dann einem gemeinnützigen Zweck des Schul- und Bedarfsträgers zugeführt werden.

Hohenstein-Ernstthal, 28.01.2008